

mia
fia

di

mia fia di e.V. • Plöckensteinstr. 2 • 94034 Passau

Firma
Euromed GmbH
Wörth 13
94034 Passau

mia fia di e.V.

vertreten durch den 1. Vorstand

Oliver Robl
Plöckensteinstr. 2
94034 Passau

AG Passau • VR 200626
StNr 153/109/80509
Sitz Passau

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Euromed GmbH Wörth 13 94034 Passau

Name und Anschrift des Zuwendenden

6.000,-- €

Betrag der Zuwendung (Ziffern)

--- sechstausend ---

Betrag der Zuwendung (Buchstaben)

03.12.2024

Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Anwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (Angaben des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

mildtätiger Zwecke

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **Passau - StNr. 153/109/80509** vom **29.04.2024** für den letzten Veranlagungszeitraum **2019-2021** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom **Finanzamt Passau • StNr 153/109/80509** mit Bescheid vom **20.10.2014** nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **mildtätige Zwecke**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Passau, 04.12.2024

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Zuwendungsempfängers



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).